



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Täuschung bei Promotionen und Hochschulabschlüssen

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der bundespolitischen Debatte spielte die Täuschung bei Promotionen und Hochschulabschlüssen aufgrund von Vorwürfen gegen CSU- und FDP-PolitikerInnen in den vergangenen Wochen eine größere Rolle:

Bitte berücksichtigen Sie bei der Beantwortung der Fragen 1 und 2 folgende Aspekte: Anzahl der Zurückweisungen von Promotionen; Anzahl von aberkannten Dokortiteln; Anzahl von nichtbestandenen Abschlussprüfungen; Anzahl von Ausschlüssen von einer weiteren Abschlussprüfung; Anzahl nachträglicher Ungültigkeitserklärungen von Abschlussprüfungen; Anzahl von Exmatrikulationen.

1. Wie oft wurden nach Kenntnis der Landesregierung in Schleswig-Holstein in den vergangenen zwei Jahren Verstöße gegen die ehrenwörtliche bzw. eidesstattliche Erklärung in den Promotionsordnungen festgestellt?

In Schleswig-Holstein besitzen die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU), die Universität zu Lübeck, die Universität Flensburg und seit 2007 die Musikhochschule Lübeck und die Muthesius Kunsthochschule das Promotionsrecht. An den beiden Kunsthochschulen wurden bislang noch keine Promotionsverfahren abgeschlossen. An den Universitäten wurden in den vergangenen zwei Jahren keine Verstöße gegen die ehrenwörtliche/eidesstattliche Erklärungen festgestellt.

2. Wie oft wurden nach Kenntnis der Landesregierung in Schleswig-Holstein in den vergangenen zwei Jahren Verstöße gegen die ehrenwörtliche bzw. eidesstattliche Erklärung in den Prüfungsordnungen festgestellt? (Bitte auf Hochschulen und Studiengänge aufgeschlüsselt angeben.)

An der CAU wurden in den vergangenen zwei Jahren an der Philosophischen Fakultät 14 Täuschungsversuche, an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät fünf Täuschungsversuche und an der Theologischen Fakultät ein Täuschungsversuch aufgedeckt.

An der Fachhochschule Flensburg ist jeweils ein Verstoß gegen die ehrenwörtliche bzw. eidesstattliche Erklärung im Masterstudiengang „Systemtechnik“ und im Masterstudiengang „Wind Engineering“ festgestellt worden.

Die jeweiligen Prüfungsleistungen wurden als „Nicht bestanden“ gewertet und müssen wiederholt werden.

3. Welche Maßnahmen der Qualitätssicherung bei Promotionen und Hochschulabschlüssen hat die Landesregierung bisher ergriffen? Wie bewertet die Landesregierung die Leistungsfähigkeit dieser Maßnahmen? Sieht die Landesregierung Änderungsbedarf? Wenn ja, welche Änderungen sind geplant?

Die Hochschulen nehmen diese Aufgaben unter Beachtung der gesetzlich geregelten Rahmenbedingungen, insbesondere des Hochschulgesetzes, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

Die Präsidien der Hochschulen tragen nach § 5 HSG u. a. die Gesamtverantwortung für die Qualität von Lehre, einschließlich der Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen. Weiter ist dort geregelt, dass das Präsidium die Qualität der Studienangebote durch Akkreditierung und Studierendenfeedback sichert und eine regelmäßige Bewertung von Lehre, Forschung, wissenschaftlicher Weiterbildung sowie Technologietransfer durch interne und externe Evaluation gewährleistet. Insofern obliegt es den Hochschulen und nicht dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Hochschulabschlüssen und Promotionen zu ergreifen.

Alle Hochschulen haben in ihren Prüfungs- bzw. Promotionsordnungen Regelungen getroffen, um Täuschungsversuchen entgegenzutreten.

Darüber hinaus setzen z. B. die CAU und die Fachhochschule Kiel zumindest stichprobenweise eine sog. Plagiat-Software ein.

Die Universität zu Lübeck hat, neben dem üblichen Bewertungsverfahren, eine Promotionskommission, die alle Doktorarbeiten durch einen sog. Kurzreferenten nochmals begutachten lässt. Anschließend werden die Gutachten der beiden Referenten und des Kurzreferenten diskutiert und danach erst die endgültige Bewertung festgelegt, bevor das Rigorosum stattfindet. Bei "summa cum laude" Prädikaten wird dabei immer ein drittes auswärtiges Gutachten verlangt. Auch

hier begutachtet der Kurzreferent der Promotionskommission die Arbeit. Danach wird die Bewertung durch die Kommission festgelegt, bevor dann das Rigorosum stattfindet.

4. Welche Maßnahmen und Vereinbarungen zur Qualitätssicherung bei Promotionen und Hochschulabschlüssen strebt die Landesregierung in der Gemeinsamen Wissenschaftsministerkonferenz an?

Die Qualitätssicherung der Lehre ist ein Thema, mit dem sich die Kultusministerkonferenz (KMK) und die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) aktuell beschäftigen. Dabei geht es u. a. um die Weiterentwicklung des Akkreditierungswesens, insbesondere um die Fortentwicklung der Systemakkreditierung, die von Schleswig-Holstein unterstützt wird. Das Thema Promotionen bzw. „Qualitätssicherung – Gute Wissenschaftliche Praxis“ steht im Rahmen der für die nächste Sitzung der GWK vorgesehenen forschungspolitischen Gespräche mit Mitgliedern der Allianz der Wissenschaftsorganisationen auf der Agenda. Über evtl. zu ergreifende Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis wird im Anschluss an die Sitzungen der GWK und der KMK zu diskutieren sein.